

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

Der Ueberbringer des Pfandes wird unter keinem Vorwande verhalten, den Eigenthümer anzugeben, und es wird die strengste Verschwiegenheit über alle bei der Leihanstalt vorkommenden Geschäfte beobachtet, ausgenommen, wenn über den rechtmäßigen Besitz der Pfänder Bedenken obwalten, oder wenn sie als entwendet der Anstalt bezeichnet wurden, in welchen Fällen sich die Anstalt nach den Bestimmungen der §§. 224 und 225, St. G. B. II. Theil zu benehmen hat.

§. 134.

Jedes Pfand wird durch beeidete Schätzleute, jedoch nur nach dem wahren Werthe geschätzt, d. h. nach jenem Werthe, um welchen man den Gegenstand im gemeinen Leben leicht veräußern kann.

Dafür bezahlt der Pfandgeber eine Schätzgebühr, und zwar für Darlehensbeträge bis 500 fl. öst. W. mit einem Kreuzer öst. W. vom Gulden, von Darlehensbeträgen über 500 fl. mit einem halben Kreuzer vom Gulden.

§. 135.

In der Instruction für die Schätzleute sind solche Modalitäten enthalten, daß auch bei Gegenständen, die im Laufe der Verpfändungszeit einer Werthveränderung unterliegen können, die Anstalt vor Schaden gesichert werde.

§. 136.

Die Darlehen werden in der Regel längstens nur auf die Dauer eines Jahres und sechs Wochen gegeben.

§. 137.

Von dem Darlehen werden bei der Auszahlung abgezogen:

- a) die Schätzgebühr,
- b) die Zinsen für den Zeitraum von vier Wochen.

Wird das Pfand vor dieser Zeit ausgelöst, so werden die bezahlten Zinsen nicht zurückvergütet.